

# NEWSLETTER

Juni 2018

Nr. 2/2018

## **NEUIGKEITEN ZU DEN TARIFEN:**

**AUCH KÜNFTIG ALLES GLEICH BEIM PUBLIC VIEWING. DER GEMEINSAME TARIF 3C SOLL UNVERÄNDERT VERLÄNGERT WERDEN. ANDERS BEIM BIBLIOTHEKSTARIF: DIE BIBLIOTHEKEN AKZEPTIEREN DEN TEUREN SYSTEMWECHSEL NICHT. NOCH HÄNGIG VOR BUNDESVERWALTUNGSGERICHT IST DER TARIF FÜR HINTERGRUNDMUSIK (GT 3A), DER BIS JETZT VON DER BILLAG EINGEZOGEN WURDE. AB 2019 ZIEHT DIE BILLAG DEN GT 3A NICHT MEHR EIN. ABER AUCH DIE RADIO- UND TV-GEBÜHREN NICHT MEHR – DABEI GILT ES EINIGES ZU BEACHTEN.**

---

**Public Viewing z.B. für die anstehende Fussball-Weltmeisterschaft ist in der Schweiz aus urheberrechtlicher Sicht relativ einfach machbar; und das soll auch so bleiben.**

Als Public Viewing gilt im urheberrechtlichen Sinn das zeitgleiche und unveränderte Übertragen von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen und Projektionsflächen von mehr als 3 Meter Diagonale. Urheberrechtlich wird dies im Gemeinsamen Tarif 3c (GT 3c: Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen, Public Viewing) geregelt. Der Tarif bestimmt, dass die Rechte ausschliesslich bei der Verwertungsgesellschaft SUISA einzuholen sind und nicht etwa bei der FIFA oder sonst wo. Die Bewilligung der Suisa genügt. Mit fristgerechter Bezahlung der SUISA-Rechnung gilt die Bewilligung als erteilt. Die Höhe der Abgaben ist abhängig von der Grösse des Bildschirms und beträgt pro Tag zwischen CHF 62 und CHF 249, bzw. pro Monat zwischen CHF 312 und CHF 1'248.00, wenn kein Eintritt verlangt wird. Bei Eintrittskosten ist die Tarifvergütung höher. In jedem Fall wird der Betrag, der gemäss GT 3a an die Billag bezahlt wird – falls einer bezahlt wird – angerechnet. Ende 2018 läuft der GT 3c aus. Er soll aber unverändert und damit vor allem auch ohne Preiserhöhungen für weitere fünf Jahre verlängert werden.

**Schwierige Verhandlungen beim Bibliothekstarif: Die Prolitteris will den Tarif ändern. Neu sollen auf sämtlichen Mitgliederbeiträgen, Pauschalen und Anderem Tarifvergütungen zu zahlen sein. Der DUN sagt dazu NEIN.**

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass eine Tarifabgabe nur für das Vermieten von Büchern, Filmen und anderen Werken geschuldet ist. Es ist aber keine geschuldet für das Verleihen. Und das ist auch gut so: Denn Bibliotheken leisten einen anderen ebenso wertvollen Beitrag zu Gunsten der Autoren: Sie vermitteln Zugang zu Informationen, Wissen und Kultur, organisieren Lesungen, bieten Unterstützung bei der Publikation an und fördern die Informationskompetenz. Der aktuelle Gemeinsame Tarif 5 (Vermieten von Werkexemplaren) hält denn auch fest, dass einmalige Einschreibegebühren, jährliche Mitgliedschaftsbeiträge oder sonstige, nicht pro Vermietvorgang erhobene periodische Verwaltungsgebühren kein Vermietentgelt sind.

Diese Bestimmung wollen die Verwertungsgesellschaften nun streichen und damit alle diese genannten Beträge vergütungspflichtig machen. Der DUN hat dieser Forderung nicht zugestimmt. Wir sind der Ansicht, damit würde die politisch nicht gewünschte Bibliothekstantieme durch das Hintertürchen eingeführt und das Gesetz falsch angewendet. Zudem sind höhere Vergütungen kontraproduktiv, denn aufgrund der finanziellen Belastung hätten die Bibliotheken am Schluss schlicht weniger Geld, um Literatur zu erwerben.

**Wie es mit dem Tarif für Hintergrundmusik weitergeht, muss das Bundesverwaltungsgericht entscheiden. Sicher ist, dass die Billag nicht mehr für die Suisa die Vergütung ein-kassieren wird. Auch die Radio- und TV-Abgabe werden ab 2019 nicht mehr von der Billag eingezogen. Für Unternehmen ist dabei Einiges zu beachten.**

Das neue Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) ersetzt die heutige geräteabhängige Empfangsgebühr durch eine allgemeine Abgabe. Dieses neue System tritt per 01.01.2019 in Kraft. Unternehmen bezahlen dabei je nach Umsatz zwischen CHF 365 und CHF 35'590 jährlich. Als Unternehmen gilt, wer bei der Eidgenössischen Steuer-verwaltung (ESTV) im Register der mehrwert-steuerpflichtigen Personen eingetragen ist und einen weltweiten Mindestumsatz von mindestens CHF 500'000.- erreicht.

#### **Bilden einer Unternehmensabgabegruppe**

Heute ist die Abgabe für jede Filiale bzw. Betriebsstätte einzeln geschuldet, künftig nur einmal pro Unternehmen. Mehrere Unterneh-men unter einheitlicher Leitung müssen nur einmal bezahlen, sofern sie eine der folgen-den Voraussetzungen erfüllen (Art. 70 RTVV):

- Es handelt sich um eine Mehrwertsteuer-gruppe oder
- Mindestens 30 Unternehmen unter gemeinsamer Leitung haben sich zu einer Unternehmensabgabegruppe zusammengeschlossen oder
- Autonome Dienststellen einer Gemeinde, eines Kantons oder des Bundes haben sich für die Abgabe zusammengeschlossen.

Unternehmen unter einheitlicher Leitung dürfen sich somit zu einer Unternehmens-abgabegruppe zusammenschliessen, auch wenn der Zusammenschluss einzig für die Entrichtung dieser Radio- und TV-Abgabe erfolgt. In einem solchen Fall ist die Gruppe (gemäss der zusammengezählten Gesam-tumsätze) statt der einzelnen Mitglieder abgabepflichtig.

Gesuche um Bildung einer Unternehmens-abgabegruppe sind der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Die ESTV wird ab nächstem Jahr automatisch allen Unter-nehmen, die im MWST-Register eingetragen sind, eine Rechnung zu stellen. Es ist aber geplant, dass sich die Unternehmen und die mehrwertsteuerpflichtige autonome Dienst-stellen eines Gemeinwesens rechtzeitig vor der Einführung informieren.

### **ZUR REVISION DES URG:**

#### **DAS GESCHÄFT GELANGTE IN DIE PARLAMENTARISCHE KOMMISSION – DER DUN WURDE VON DER RECHTSKOMMISSION DES NATIONALRATES ANGEHÖRT.**

---

#### **Bei der Revision des Urheberrechtsgesetzes geht's vorwärts: Die Rechtskommission des Nationalrates behandelt den Entwurf.**

Botschaft und Gesetzesentwurf wurden bereits am 22. November 2017 publiziert. Überraschend wurde das Geschäft im Nationalrat zwei Kommissionen zugeteilt. Zwar wurde es an sich der Rechtskommission (RK) des Nationalrates zugewiesen, aber im Mitberichtsverfahren gelangte es zuerst in die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N). Der DUN hat sich bereits schriftlich an die Mitglieder

der WBK gewandt und im Vorfeld verschie-dene Gespräche geführt. Von der Rechtskom-mission wurde der DUN schliesslich am 18. Mai angehört.

Der DUN begrüsst natürlich die vorgeschlage-nen Bestimmungen zu Gunsten der Nutzer wie die Wissenschaftsschranke, das Verzeichnisprivileg, die Regelung zu verwaisten Werken und mehrheitlich auch die erwei-terten Kollektivlizenzen – die erfreulicher-weise alle kaum mehr kritisiert wurden. Der DUN begrüsst aber vor allem auch, dass Bestimmungen zu Ungunsten der Nutzer –

wie Bibliothekstantieme, Internetsperren oder Warnhinweise – nicht mehr im Entwurf drin sind. Hinzuweisen sind auf kritische Punkte in der neu vorgeschlagenen Video-on-Demand-Bestimmungen: Sie würden zu einer Doppelbelastung führen, die der DUN ablehnt. Weiter ist die Wissenschaft auf ein zwingendes Zweitveröffentlichungsrecht angewiesen (open access). Allgemein kritisiert wurde der für das Schweizer Urheberrecht völlig atypische Lichtbildschutz.

#### **DUN und DUN-Mitglieder wurden angehört**

In der gleichen Gruppe wurden mit dem DUN zusammen Suissedigital (DUN-Mitglied), die

Stiftung Konsumentenschutz, Federation romande des consommateurs sowie die Vereinigung Digitale Allmend angehört. In der anderen Gruppe waren Swissuniversities (DUN-Mitglied), Suisseculture, ProLitteris, AudioVision Schweiz zusammen mit Professor Hilty geladen. An den Anhörungen wurde einmal mehr klar, dass das Thema komplex und anspruchsvoll ist und keine einfachen Lösungen vorliegen.

Die Kommission wird im nächsten Quartal mit der Eintretensdebatte und der Detailberatung beginnen. Der DUN bleibt eng an der Revision dran und wird sich auch weiterhin für die Nutzeranliegen stark machen.

## **DUN-MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2018**

Wir freuen uns sehr, Sie an der diesjährigen Mitgliederversammlung am

**Dienstag, 23. Oktober 2018, ab 09.00 Uhr bis ca. 13.30 Uhr**  
bei der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking) mit anschliessender Führung im  
**Kunstmuseum Basel**

begrüssen zu dürfen und bitten Sie, sich das Datum frei zu halten.

Die Einladung und alle weiteren Unterlagen erhalten Sie rechtzeitig vor dem Anlass.